

HERBST KINSKY

COVID-19 – HÄRTEFALLFONDS AUSZAHLUNGSPHASE 2

(Stand 17.4.2020)

Als Teil des vom österreichischen Gesetzgeber beschlossenen EUR 38 Milliarden Krisenbewältigungsfonds wurde im Sinne einer finanziellen Soforthilfe für von der COVID-19 Pandemie betroffene Ein-Personen-Unternehmen (EPU) und Kleinstunternehmen ein Härtefallfonds geschaffen.

Seit 27.3.2020 ist es für betroffene Unternehmen möglich, um Förderungen aus dem Härtefallfonds anzusuchen, wobei bisher lediglich Anträge für die Auszahlungsphase 1 gestellt werden konnten, in der ein Barzuschuss von bis zu EUR 1.000 pro Unternehmen gewährt wurde. Siehe dazu auch bereits unser [COVID-19 Update zum Härtefallfonds vom 27.3.2020](#).

Mit vom Finanzminister am 16.4.2020 erlassener Richtlinie wurden nun die Bedingungen für die Auszahlungsphase 2 des Härtefallfonds festgelegt, wobei die Kriterien für Antragsberechtigte etwas gelockert wurden. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten dazu.

Lockerung der Kriterien für Antragsteller

Die Richtlinie für Phase 2 des Härtefallfonds sorgt für eine Lockerung der Kriterien für Antragsteller, wobei nach wie vor folgende Gruppen von Unternehmern antragsberechtigt sind:

- Ein-Personen-Unternehmer;
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen;
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind;
- Neue Selbständige;
- Freie Dienstnehmer;
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich).

Beratung in der Corona Krise – mit Weitblick.



HERBST KINSKY

Die zusätzlich zu erfüllenden Kriterien (dazu ebenfalls bereits in unserem [COVID-19 Update zum Härtefallfonds vom 27.3.2020](#)) wurden allerdings teilweise gelockert, wobei folgende wesentliche Änderungen im Vergleich zu Phase 1 vorgenommen wurden:

- Die bisher geltenden Einkommensobergrenzen sowie Einkommensuntergrenzen entfallen. Es müssen jedoch im rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das letzte Jahr aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb oder ein positiver Saldo aus diesen Einkünften vorhanden sein.
- Der Bezug einer Leistung aus der Pensionsversicherung ist kein Ausschlussgrund mehr. Bezüge werden als Nebeneinkünfte bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.
- Zusätzlich zu Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb dürfen weitere Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG (zum Beispiel aus unselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen oder Land- und Forstwirtschaft) und sonstige Einkünfte vorliegen. Das Einkommen aus den Nebeneinkünften wird jedoch bei der Ermittlung des Förderzuschusses angerechnet.
- Mehrfachversicherungen in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung sind zulässig.
- Förderberechtigt sind nun auch Unternehmen bei einer Gründung zwischen 1.1.2020 und 15.3.2020. Sie erhalten pauschal EUR 500 pro Monat (d.h. Betrachtungszeitraum), wenn sie ihren Nettoeinkommensentgang selbständig ermitteln und plausibel darstellen können.
- Eine Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung durch eigene Tätigkeit muss vorliegen. Das kann sowohl eine Pflichtversicherung oder nun auch eine freiwillige Versicherung sein.

Weiterhin gilt, wie bereits für Phase 1, dass nur jene Unternehmen Anspruch auf eine Auszahlung aus dem Härtefallfonds haben, die tatsächlich von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 betroffen sind. Zu den Kriterien siehe ebenfalls unser [COVID-19 Update zum Härtefallfonds vom 27.3.2020](#).

Die Mitgliedschaft in der Wirtschaftskammer ist nach wie vor nicht erforderlich.

Die Antragstellung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermieter erfolgt auf Basis einer eigenen Richtlinie über die [Agrarmarkt Austria](#). Die Antragstellung für Non-Profit-Organisationen ist nach wie vor Gegenstand politischer Verhandlungen.

HERBST KINSKY

Wie hoch ist die Förderung in Phase 2 des Härtefallfonds?

Auch bei den Zahlungen in Phase 2 handelt es sich um Barzuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen, sofern alle Voraussetzungen eingehalten wurden.

Die Höhe des Förderzuschusses in Auszahlungsphase 2 ist abhängig vom tatsächlichen Nettoeinkommensentgang des Unternehmers und beträgt maximal EUR 2.000 pro Monat über maximal drei Monate – also gesamt bis zu EUR 6.000.

Berechnungsgrundlage ist der Nettoeinkommensentgang des jeweiligen Betrachtungszeitraumes, wobei es 3 vorgegebene Betrachtungszeiträume gibt:

- Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 – 15. April 2020;
- Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 – 15. Mai 2020;
- Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 – 15. Juni 2020.

Der Förderzuschuss beträgt 80% des Nettoeinkommensentgangs des jeweiligen Betrachtungszeitraums, gedeckelt mit max. 2.000 Euro pro Monat. Geringverdiener erhalten 90% ersetzt. Förderzuschüsse, die bereits in Phase 1 gewährt wurden, werden in Phase 2 angerechnet.

Die Berechnung des Nettoeinkommensentgangs erfolgt automatisiert. Informationen zur genauen Berechnungsmethode finden Sie auf der Infoseite der WKO unter folgendem [Link](#).

Dürfen zusätzliche Unterstützungsleistungen aus dem Krisenbewältigungsfonds in Anspruch genommen werden?

Wie bereits für Phase 1 gilt, dass der Antragsteller keine zusätzlichen Förderungen in Form von Barauszahlungen durch Gebietskörperschaften erhalten haben darf, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen.

Die Inanspruchnahme von Garantien und Kurzarbeit (für etwaige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei Kleinstunternehmen) ist jedoch zusätzlich zu Förderungen aus dem Härtefallfonds möglich. Auch der Corona-Familienhärteausgleich kann zusätzlich zum Härtefallfonds in Anspruch genommen werden.

HERBST KINSKY

Wie beantrage ich eine Förderung in Auszahlungsphase 2?

Ein Antrag auf Förderung kann ab dem 20.4.2020 ausschließlich bei der Wirtschaftskammer Österreich über die Infoseite der WKO unter folgendem [Link](#) gestellt werden.

Achtung: Für jeden Betrachtungszeitraum (siehe dazu oben) ist im Nachhinein (nach Ablauf des jeweiligen Betrachtungszeitraumes) ein gesonderter Antrag zu stellen!

Um sich bereits vorab auf die Einreichung vorbereiten zu können, stellt die WKO ein Muster-Formular zur Verfügung, das unter folgendem [Link](#) abrufbar ist.

Phase 1 des Härtefallfonds wird in Phase 2 übergeführt. Die Beantragung des Härtefallfonds (ab 20.04.2020 ausschließlich über das Antragsformular für Phase 2) ist jedoch weiterhin – auch für Phase 1 – bis 31.12.2020 möglich.

Sämtliche weiterführende Informationen über die Auszahlungsphase 2 aus dem Härtefallfonds finden Sie unter folgendem [Link](#).

Die Förderrichtlinie des Finanzministers ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

Hinweis: Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information auf Basis des heutigen Wissensstandes und ersetzt nicht die Rechtsberatung im Einzelfall. Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH übernimmt keine Haftung, gleich welcher Art, für Inhalt und Richtigkeit dieses Beitrags.



PHILIPP KINSKY

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -131

E-mail: philipp.kinsky@herbstkinsky.at



WOLFGANG SCHWACKHÖFER

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -121

E-mail: wolfgang.schwackhoefer@herbstkinsky.at



FLORIAN STEINHART

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -161

E-mail: florian.steinhart@herbstkinsky.at



CHRISTOPH WILDMOSER

Kontakt

Tel: +43.1.904 21 80 -152

E-mail: christoph.wildmoser@herbstkinsky.at